II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten — HELIOS II (1992—1996)

(91/C 293/02)

KOM(91) 350 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Oktober 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 128 und 235,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung [1], insbesondere auf den zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die zu erwartende Vollendung des Binnenmarkts mit seiner sozialen Dimension und den damit einhergehenden Veränderungen sowie angesichts eines sich rasch entwickelnden technischen Umfelds und immer komplizierterer Bedingungen auf den Arbeitsmärkten ist es unerläßlich, geeignete Maßnahmen zugunsten der Behinderten zu treffen.

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder [2] sowie die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 [3] wird die Notwendigkeit betont, die materiellen Hindernisse zu beseitigen, flexible Lehrmethoden anzuwenden, um den individuellen Erfordernissen gerecht zu werden, und den Übergang zur Ausbildung und zum Erwerbs- und Erwachsenenleben zu erleichtern und möglichst aktiv mit den Sonderschulen zusammenzuarbeiten. Außerdem wird darin betont, daß die Möglichkeiten der neuen Technologien im Bereich der Bildung genutzt und die Verbindungen zwischen Familie, Allgemeinheit, Sozialdiensten und Gesundheitsfürsorge sowie Arbeitswelt verstärkt werden sollten.

Das HANDYNET-System trägt durch die Bereitstellung des Moduls über die technischen Hilfsmittel dazu bei, die Eingliederungsbedingungen für die Behinderten zu verbessern und die Institutionen, Berufsgruppen und Verbände, die am Eingliederungsprozeß der Behinderten beteiligt sind, über die angewandte Forschung im Bereich der technischen Hilfsmittel zu unterrichten; dem HANDYNET-System kommt demnach hinsichtlich der Ziele des vorliegenden Programms eine entscheidende Funktion zu.

Das vorliegende Programm will die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten Maßnahmen, insbesondere durch Gewährleistung des entsprechenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs, ergänzen.

Laut Ziffer 26 von Titel I der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer [4] müssen alle Behinderten unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können; diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den

[1] ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

[2] ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1987, S. 1.

[3] ABl. Nr. C 162 vom 3. 7. 1990, S. 2.

[4] Dok. KOM(89) 471 endg.

Fähigkeiten der Betreffenden auf berufliche Bildung, Ergonomie, Zugänglichkeit, Mobilität, Verkehrsmittel und Wohnung erstrecken.

In der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm (1) zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte wird betont, daß zur sozialen Dimension der Vollendung des Binnenmarkts im Jahr 1992 vor allem die Durchführung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten gehört, durch die eine kohärente und umfassende Politik zur Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene entwickelt und verstärkt werden soll; die europäische Politik zur Eingliederung der Behinderten müßte fortgesetzt und verstärkt werden, um die Chancengleichheit der Betroffenen zu verbessern, die zu einer der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen gehören.

Der vorliegende Beschluß beruht einerseits auf Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung und Beschäftigungsförderung und umfaßt andererseits Maßnahmen einschließlich solcher zur Förderung der funktionellen Rehabilitation, der schulischen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten, die ergriffen werden müssen, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen, für die jedoch die erforderlichen Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind; daher sind sowohl Artikel 128 als auch Artikel 235 des Vertrages heranzuziehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Eingliederung der Behinderten im Bereich der Bildung, der beruflichen und wirtschaftlichen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung (Programm HELIOS II), im folgenden „HELIOS II" genannt, aufgestellt.

Artikel 2

Im Programm HELIOS II umfaßt der Begriff „Behinderte" Personen mit wesentlichen körperlichen (einschließlich sensorischen) oder geistigen (einschließlich psychischen) Schädigungen, Behinderungen oder Benachteiligungen, die die Ausübung einer für einen Menschen als normal betrachteten Tätigkeit einschränken oder verbieten.

Artikel 3

Die Ziele von HELIOS II sind in den Bereichen der funktionellen Rehabilitation, der Eingliederung im Bereich der Bildung, der beruflichen Bildung und Rehabilitation, der wirtschaftlichen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten folgende:

a) Fortsetzung der Entwicklung einer umfassenden Eingliederungspolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage erfolgversprechender innovativer und aussagekräftiger Versuche und Verfahren in den Mitgliedstaaten;

b) Bestimmung der innovativen Ansätze und Maßnahmen, die im Hinblick auf eine bessere Konvergenz und Koordination der Aktionen gemäß Buchstabe a) zu fördern sind;

c) Fortsetzung der Ausweitung der Austausch- und Informationstätigkeit auf europäischer Ebene, die einen nützlichen Beitrag gemäß Buchstabe a) leisten kann, und möglichst weitreichende Informationsverbreitung;

d) Stärkung der Kooperation mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen.

Artikel 4

(1) Die allgmeinen Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele sind:

a) Koordinierung, Durchführung und Anregung von Maßnahmen zur Förderung der Innovation, zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und zur Unterstützung der Verbreitung der Ergebnisse erfolgreicher Versuche sowie des Transfers effizienter Verfahren anhand jährlich genau festgelegter Themen. Diese Tätigkeiten beinhalten eine enge Beteiligung der Behinderten, ihrer Familien, der repräsentativen Organisationen, von Sachverständigen und Forschern, von in der Behindertenarbeit tätigen anerkannten Fachkräften, ehrenamtlichen Betreuern sowie Sozialpartnern;

b) Deckung des Informationsbedarfs der Behinderten: im Rahmen des rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystems HANDYNET anhand einzelstaatlicher Daten Fortsetzung der Sammlung, der Aufbereitung auf europäischer Ebene, der Aktualisierung, des Austauschs und der Verbreitung der in den Mitgliedstaaten von den nationalen Zentren für Datensammlung und Information erstellten Angaben.

(1) Dok. KOM(89) 568 endg., S. 54-55.

Mit dem HANDYNET-System soll außerdem die einschlägige Forschung und die Herstellung technischer Hilfsmittel gefördert werden, indem ein Verzeichnis von Maßnahmen der angewandten Forschung in diesem Bereich erstellt wird;

c) Förderung der Beteiligung der Behinderten an bereits laufenden Programmen der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Vorbereitung auf das Erwerbsleben, neue Technologien, berufliche Bildung und Beschäftigung, Gleichberechtigung der Frauen, Erlernen von Fremdsprachen, Mobilität und Austausch von Jugendlichen in der Gemeinschaft;

d) Gewährleistung einer engen Abstimmung mit den von den länderübergreifenden Organisationen realisierten Maßnahmen sowie einer Zusammenarbeit mit sonstigen internationalen Tätigkeiten in den in Artikel 3 genannten Bereichen.

(2) Die spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 5

HELIOS II wird von der Kommission durchgeführt.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus zwei Regierungsvertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß wird zu einer Stellungnahme aufgefordert:

— bei der Aufstellung und Festlegung von Auswahlkriterien für die Gemeinschaftlichen Netzwerke von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE);

— bei der Aufstellung der Liste der jährlichen Themen, die auf Konferenzen, Seminaren und Studienbesuchen im Rahmen dieser Netzwerke behandelt werden sollen;

— bei allen Aktionen genereller oder spezifischer Art im Rahmen der Anwendung von Artikel 4.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen bewertenden Zwischenbericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS II vor.

(2) Bis zum 1. Juli 1997 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen vollständigen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS II vor.

ANHANG

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER IN ARTIKEL 3 DES BESCHLUSSES GENANNTEN ZIELE

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die spezifischen Maßnahmen werden von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Vereinigungen der Behinderten und ihrer Familien, den Sozialpartnern sowie den im Bereich der Eingliederung der Behinderten tätigen Fachverbänden und ehrenamtlichen Betreuern durchgeführt.

Nachstehend werden die Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der Netzwerke, des HANDYNET-Systems sowie der europäischen Nichtregierungsorganisationen festgelegt.

Im übrigen wird der Rolle der neuen Technologien bei der Eingliederung von Behinderten besondere Bedeutung beigemessen. Das didaktische und praktische Potential der neuen Technologien kann letztendlich die Entwicklung von Lehrmitteln, die Anpassung von Arbeitsplätzen, die Schaffung von Kommunikationsmitteln, die Mobilität und Überwindung der Isolierung von Behinderten begünstigen.

2. GEMEINSCHAFTSWEITE NETZWERKE VON INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH (AILE) (1)

2.1. Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der AILE

2.1.1. Die Mitglieder jedes Verbunds müssen in jedem Mitgliedstaat herausragende innovative Institutionen vertreten, die auf dem Sektor der Eingliederung anerkannt sind und in diesem Bereich nachweislich über Kompetenz und Erfahrung verfügen.

Die Kommission ernennt die AILE auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern eines Verbunds; die AILE können im Verlauf des Programms ausgetauscht werden.

Die AILE, die Mitglied in einem Verbund werden möchten, müssen sich zur Verwirklichung genau festgelegter Ziele, die sich auf konkrete und innovative Themen beziehen, verpflichten.

Jede AILE stellt jährlich ein Arbeitsprogramm auf, das eine Gemeinschaftsdimension aufweist und einen Zeitplan umfaßt. Jede AILE verpflichtet sich zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und zur Weitergabe der erhaltenen Informationen an die übrigen Partner ihres Verbunds sowie des externen Verbunds.

Das Arbeitsprogramm eines Verbunds besteht aus Studienbesuchen, Ausbildungspraktika, Seminaren, Konferenzen und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen und basiert auf jährlich festgelegten Themen.

Positive Aktionen, Studien sowie eine Kooperation mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (EURAS) und den Mitgliedstaaten werden parallel zu den Tätigkeiten jedes gemeinschaftsweiten Verbunds realisiert.

Für verschiedene Themen im Zusammenhang mit dem Eingliederungsprozeß können Arbeitsgruppen, in denen mehrere AILE zusammengefaßt sind, gebildet werden. Ferner wird eine Bewertungsgruppe eingesetzt.

Die AILE sind gehalten, eng mit den jeweiligen Vertretern der lokalen, regionalen und nationalen Behörden, der europäischen Nichtregierungsorganisationen sowie der repräsentativen Organisationen und Vereinigungen der Behinderten, ihrer Familien, der Fachkräfte und der ehrenamtlichen Betreuer zusammenzuarbeiten.

2.1.2. Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 50 % für die Konferenzen (in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden), bis zu 100 % für die Seminare, die Aktivitäten der Arbeitsgruppen, die Studienbesuche, die Ausbildungspraktika und die Veröffentlichung einer Zeitschrift.

2.2. Spezifische Maßnahmen

2.2.1. *Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der funktionellen Rehabilitation (AILE I)*

Schaffung eines Verbunds von Zentren für funktionelle Rehabilitation im Hinblick auf Innovative Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE I) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations-

(1) Das Akronym AILE ([ɛl] ausgesprochen) wird in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

und Erfahrungsaustausch über die Grundsätze und Kriterien einer kohärenten und vollständigen funktionellen Rehabilitation zu erleichtern (frühzeitige, globale, kontinuierliche, multidisziplinäre Durchführung individualisierter Maßnahmen).

Die AILE sind bei den Sitzungen des Verbunds durch vollzeitbeschäftigte Rehabilitationsfachkräfte vertreten.

2.2.2. *Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Bildung (AILE II)*

Schaffung eines Verbunds von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Bildung (AILE II) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch für Vorschulen, Grundschulen, höhere Schulen, Universitäten und sonstige Hochschulen sowie Fortbildungseinrichtungen zu erleichtern.

Dieser Verbund setzt die Durchführung des europäischen Kooperationsprogramms im Bereich der schulischen Eingliederung von Behinderten (87/C 211/01) sowie die praktische Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme gemäß der Entschließung (90/C 162/02) fort.

2.2.3. *Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich von beruflicher Bildung und Beschäftigung (AILE III)*

Zusammenfassung des Verbunds der Berufsbildungs- und Rehabilitationszentren sowie des Verbunds der lokalen Maßnahmen mit Modellcharakter im Bereich der wirtschaftlichen Eingliederung (AML II) des ersten HELIOS-Programms zu einem neuen Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich von beruflicher Bildung und Beschäftigung (AILE III) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch über die Grundsätze und Kriterien der beruflichen Bildung und Beschäftigung, insbesondere hinsichtlich Themen wie Beratung und Bewertung, innovative Ausbildung, Beschäftigung, beschützende Tätigkeit (insbesondere Werkstätten für Behinderte) und Übergang zur Beschäftigung in einer normalen Umgebung sowie Anpassung der Arbeitsplätze und Bewertung der Arbeitsfähigkeit, zu erleichtern.

Dieser Verbund setzt die Durchführung der Empfehlung 86/379/EWG und der Schlußfolgerung 89/C 173/01 über die Beschäftigung Behinderter in der Gemeinschaft fort und trägt zur Verwirklichung der Europäischen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer bei.

Die Kommission unterstützt die Förderung eines in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten „Europäischen Verhaltenskodex" für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

2.2.4. *Gemeinschaftsweiter Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im sozialen Bereich (AILE IV)*

Umwandlung des Verbunds der lokalen Maßnahmen mit Modellcharakter im Bereich der sozialen Eingliederung (AML III) des ersten HELIOS-Programms in einen Verbund von Innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch im sozialen Bereich (AILE IV) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den einschlägigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu erleichtern und ein möglichst selbständiges und unabhängiges Privatleben sowie ein normales Sozialleben, insbesondere im Bereich der Rechte der Behinderten, ihrer Beteiligung am Zivilleben, der Zugänglichkeit der Wohnungen, der Stadt und der Verkehrsmittel sowie der Beseitigung der architektonischen Hindernisse, der psychologischen Hemmnisse und der Kommunikationsprobleme, zu begünstigen.

Erfahrungsaustausch in den Bereichen der Zugänglichkeit von Gebäuden mit Publikumsverkehr (einschließlich kulturelle Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen), des Ausbaus von Privatwohnungen (einschließlich Ausstattung und Haushaltshilfe zur Ermöglichung einer eigenständigen Lebensführung in der eigenen Wohnung) sowie des Follow-up im Bereich der Mobilität und der sicheren Beförderung von Behinderten.

3. RECHNERGESTÜTZTES INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSSYSTEM HANDYNET

3.1. **Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der nationalen Zentren für die Koordinierung der Datensammlung und der nationalen Informations- und Beratungszentren**

Die nationalen Zentren für die Koordinierung der Datensammlung haben die Aufgabe, die auf nationaler Ebene erstellten Angaben über die verschiedenen Eingliederungsbereiche und gegebenenfalls die kommerziellen oder nichtkommerziellen Organisationen sowie die in den entsprechenden Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen an einen zentralen Host weiterzuleiten.

Die nationalen Informations- und Beratungszentren haben die Aufgabe, die Behinderten sowie die im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung tätigen Fachkräfte anhand der auf Gemeinschaftsebene zusammengestellten Daten zu informieren und zu beraten.

3.2. **Spezifische Maßnahmen**

Weiterentwicklung des Moduls über die technischen Hilfsmittel, Zusammenstellung von Informationen über die Produkte und die entsprechenden kommerziellen und nichtkommerziellen Organisationen sowie Aufstellung der Bestimmungen zu diesen Produkten.

Ausweitung des HANDYNET-Systems durch Einrichtung neuer Module über Beschäftigung und Ausbildung, Sport, Kreativität, Tourismus und sonstige Freizeitbeschäftigungen, eine Bibliographie der Forschung, Dokumentation, einen mehrsprachigen Thesaurus und statistische Angaben.

Realisierung positiver und zukunftsweisender Aktionen zur Förderung der Anpassung der neuen Technologien an die Erfordernisse der Behinderten und zur Begünstigung der Forschung.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 % (für die Abdeckung der europäischen Dimension des Systems).

4. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

4.1. **Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Zusammenarbeit mit der Kommission**

4.1.1. Die Kommission verstärkt die Zusammenarbeit vor allem mit den auf europäischer Ebene repräsentativen Nichtregierungsorganisationen (NRO).

4.1.2. Die Beteiligung der europäischen NRO (EURAS) (1) erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen und wird durch folgende Repräsentativitätskriterien bestimmt:

— auf der ersten Ebene sind die europäischen NRO in den zwölf Mitgliedstaaten vertreten und hinsichtlich jeder Art von Behinderung kompetent bzw. auf die vorrangigen Eingliederungsprobleme der Behinderten spezialisiert;

— auf der zweiten Ebene vertreten die europäischen NRO eine spezifische Behinderung bzw. ein spezifisches Eingliederungsproblem. Sie werden ersucht, zusammenzuarbeiten und sich auf der

(1) Das Akronym EURAS wird in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

ersten Ebene durch eine für die jeweilige Art von Behinderung bzw. das jeweilige Eingliederungsproblem repräsentative NRO vertreten zu lassen.

Die Kommission bittet die EURAS, die sich am Programm HELIOS beteiligen, in jedem Mitgliedstaat einen nationalen Ausschuß einzurichten, in dem die verschiedenen nationalen Vereinigungen, die für eine bestimmte Art von Behinderung bzw. ein bestimmtes Eingliederungsproblem repräsentativ sind, zusammengefaßt sind.

4.2. **Spezifische Maßnahmen**

Jedes Jahr Aufstellung eines Programms von Maßnahmen, die für eine finanzielle Unterstützung der Kommission in Frage kommen, sowie Abgabe einer ausgewogenen Stellungnahme zur Priorität dieser Maßnahmen.

Organisation der themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR) (1) in allen Bereichen, die die Eingliederung Behinderter betreffen, nämlich Prävention und Früherkennung; funktionelle Rehabilitation; Eingliederung im Bereich von Bildung und Ausbildung; berufliche Rehabilitation und Berufsausbildung sowie Beschäftigung; neue Technologien; eigenständige Lebensführung; Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, Kreativität, Sport, Freizeitbeschäftigungen und Tourismus; Familien von Behinderten und ältere Behinderte; sozialer, wirtschaftlicher und gesetzlicher Schutz. Diese themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR) werden mittels Konferenzen, Seminaren, Studienbesuchen, Ausbildungspraktika und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen auf der Grundlage jährlich bestimmter Themen realisiert.

Information der Vereinigungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der übrigen europäischen NRO des jeweiligen Tätigkeitsbereichs über die auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Aktionen.

Gegebenenfalls Beratung der Kommission (auf deren Ersuchen hin) hinsichtlich der technischen Aspekte im Zusammenhang mit der jeweiligen Art von Behinderung oder dem jeweiligen Eingliederungsproblem.

Vorlage eines Jahresberichts über die durchgeführten Maßnahmen mit europäischer Dimension.

Die Kommission beteiligt sich an den Koordinierungs- und Sachverständigenkosten der europäischen Nichtregierungsorganisationen der ersten Ebene.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 50 % für die Sitzungen der nationalen Ausschüsse der EURAS, die Konferenzen, Seminare, Studienbesuche, Ausbildungspraktika und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen und bis zu 100 % für die Koordinierungs- und Sachverständigenkosten der Nichtregierungsorganisationen (EURAS) der ersten Ebene.

5. INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG VON ÖFFENTLICHKEIT UND MEDIEN

Aktionen und Kampagnen zur Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Medien für die Probleme im Zusammenhang mit der Eingliederung der Behinderten durch weitreichende Verbreitung von Informationen.

Die Kommission trägt durch ein Programm von Wettbewerben und jährlicher Verleihung von Preisen für Maßnahmen mit Modellcharakter in den verschiedenen Bereichen der Eingliederung der Behinderten und Medienaktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.

(1) Das Akronym AIR ([eR] ausgesprochen) wird in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

Die mit einem Preis ausgezeichneten Maßnahmen mit Modellcharakter werden auf einer Konferenz/Ausstellung vorgestellt.

Die Kommission fördert die Organisation jährlicher Informationstagungen aller an HELIOS II Beteiligten auf nationaler Ebene.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

6. SONDERAUSBILDUNGSMASSNAHMEN

Die Kommission organisiert Ausbildungspraktika innerhalb der Gemeinschaft für Beamte der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie für Vertreter der Behindertenorganisationen und der Netzwerke.

7. BESONDERE THEMENBEREICHE

Für die Realisierung der nachstehend genannten spezifischen Aktionen konzentrieren sich die an HELIOS II Beteiligten insbesondere auf:

— Prävention und Früherkennung, um das Auftreten und die Entwicklung von Funktionsstörungen und Behinderungen zu verhindern,

— die Schwierigkeiten, mit denen die Familien der Behinderten, behinderte Frauen und ältere Behinderte konfrontiert sind,

— die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung behinderter Frauen,

— die Ausbildung der Fachkräfte und ehrenamtlichen Betreuer in den einzelnen Phasen des Eingliederungsprozesses,

— die Personen, deren spezielle Aufgabe es ist, sich mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen zu befassen.

8. PROGRAMME, AKTIONEN UND INITIATIVEN, DIE DIE BEHINDERTEN UNMITTELBAR BETREFFEN

Eine Synergie wird insbesondere im Bereich der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung mit der Initiative HORIZON sowie im Bereich des Einsatzes der neuen Technologien mit der Initiative TIDE angestrebt.

9. STUDIEN UND TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Für die Ausarbeitung von Vorschlägen oder die Gewährung technischer Hilfe in den in Artikel 3 genannten Bereichen nötige Studien, Beratung und technische Unterstützung.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

10. ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE MASSNAHME IM RAHMEN DER IN DEN ZIFFERN 2 BIS 5 GENANNTEN TÄTIGKEITEN

Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen, die die Kommission bei der Abstimmung, Anregung und Bewertung der in den Ziffern 2 bis 5 genanten Tätigkeiten unterstützen sollen.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.